

Wassergenossenschaft Hönigtal

Kirchweg 2, 8301 Kainbach bei Graz

Mo 15:00 – 19:00 Uhr

Fax: 03133 3059 4

Büro: 03133 305 9113

office@wghoenigtal.at

www.wghoenigtal.at



Obfrau: Dr.ⁱⁿ Christine Fischer

Hönigtal Schulstraße 45

8301 Kainbach bei Graz

Tel: 0664 888 71 713

christine.fischer@wghoenigtal.at

Mo-Fr, 17:00 – 19:00 Uhr

UID: ATU 28560508

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

Hönigtal

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom

31.03.2020

Präambel

Rechtliche Grundlage für die Gebührenordnung bilden die Satzungen und gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Anlehnung an das steirische Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962 i.d.g.F.

§ 1 Kosten

Die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, ergeben sich für die Mitglieder in Form von

- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren
- besonderen Kosten
- und sonstigen Gebühren

§ 2 Anschlussgebühren

- (1) Die Wassergenossenschaft errichtet auf ihre Kosten von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler den Anschluss; allerdings nur bis zu einer Entfernung von maximal 25 m.
Der Betrag der Anschlussgebühr inkludiert die Anbohrung und Verlegung der Rohre sowie die Montage der Wasseruhr und des Hausabsperrschiebers bis zu einer Entfernung von 25 Meter zur

Hauptleitung (Versorgungsleitung), jedoch ohne Grab- und Wiederherstellungsarbeiten. Bei Längen über 25 Meter werden Material und Arbeitszeit dem jeweiligen Mitglied oder Anschlusswerber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

- (2) Die Anschlussgebühr wird für jeden Anschluss (=Wasserzähler) fällig. Sind - oder werden künftig – über diesen Anschluss (=Wasserzähler) mehrere Wohneinheiten versorgt, so ist von all diesen ebenfalls eine Gebühr, und zwar jeweils in der Höhe der Hälfte der Anschlussgebühr, zu entrichten.
- (3) In der Anschlussgebühr ist die maximal zweimalige Anreise enthalten mit insgesamt 2,5 Stunden Arbeitszeit. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.
- (4) Die Anschlussgebühr beinhaltet Leitungen der Dimension DN25 AD32. Der Mehrpreis für größere Leitungsdimensionen wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Anschlussgebühr ist vor Inangriffnahme der Arbeiten zu leisten.

§ 3 Benützungsgebühren

- (1) Die Benützungsggebühr gliedert sich in:
 - die Grundgebühr
 - und den Wasserzins
- (2) Die Grundgebühr beinhaltet alle Kosten für
 - Wasserbereitstellung
 - Personalkosten
 - Zählermiete
 - Instandhaltungskosten
 - Rücklagen
 - Finanzierungskosten
 - u. dgl. mehr
- (3) Die Grundgebühr wird je Wohneinheit vorgeschrieben und ist einmal jährlich zu entrichten.
- (4) Der Wasserzins wird je verbrauchtem Kubikmeter entsprechend dem Wasserzählerstand verrechnet und einmal im Jahr vorgeschrieben.

§ 3 Besondere Kosten

Für Hausanschlussleitungen, welche über die Längen des §2 (1), d.s. 25 m, hinausgehen, hat der Anschlusswerber bzw. die Anschlusswerberin die gesamten Kosten zu tragen. Die Leitung geht in das Eigentum der Wassergenossenschaft Hönigtal über.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren gliedern sich in

- Mahngebühren und -spesen
- Verzugszinsen
- Anschlussstilllegung (Versorgungsunterbrechung/Anschlussversiegelung) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet
- Wiederinbetriebnahme nach Anschlussstilllegung wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(2) Müssen rückständige Beiträge oder Gebühren eingemahnt werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, hierfür Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen.

§ 5 Einhebung der Beiträge

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der jeweiligen Anschlüsse.
- (2) Gehört der Anschluss mehreren Miteigentümern bzw. Miteigentümerinnen, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragsleistung erlischt erst mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Wassergenossenschaft Hönigtal oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der festgelegten Gebühren und Beiträge entsteht mit der Aufnahme in die Genossenschaft und mit jeder nachträglichen Änderung von Bemessungsgrundlagen.
- (5) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Gebühren gemäß den Regelungen der Gebührensätze sowie sonstige Kostenbeiträge sind den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.
- (6) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschriftung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Mahnkosten und Verzugszinsen werden, wenn die Einmahnung durch die zuständigen Organe erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsabweis durch die zuständigen Organe mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebührensätze gem. § 1 wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.